

Name der Gesellschaft:
Oberschlesische Eisenbahngesellschaft

会社名：
オーベルシュレージェン鉄道会社(改正)

認可年月日：
1843.03.08.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1843,SS.170-175.

ファイル名：
18430308OEg.pdf

Nachtrag

zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff
der Herausgabe von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

§. 1.

Der laut §. 4. des Statutes für die Ausführung der Eisenbahn von Breslau nach Oppeln festgesetzte Gesellschaftsfonds von 1,470,000 Rthlr. wird um die Summe von 330,000 Rthlr., mithin bis auf den Gesamtbetrag von 1,800,000 Rthlr. erhöht. Da von den ursprünglich freirten Aktien (Stamm-Aktien) nur 14,297 Stück, also 1,429,700 Rthlr. realisirt worden sind, so ergibt sich ein an dem Gesellschaftsfonds fehlender Betrag von 370,300 Rthlr., welcher durch Ausgabe von 3703 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 100 Rthlr., unter den nachfolgenden Bedingungen aufgebracht werden soll.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3703 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, nach dem Litt. A. anliegenden Schema, auf weißem Papiere mit schwarzem Drucke, ausgegeben, und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Schema Litt B., auf weißem Papiere mit schwarzem Drucke, auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Aktien, so wie Koupons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Haupt-Rendanten unterzeichnet, und auf der Rückseite der Aktien wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres in Breslau gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden. Zinsen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 1800 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Aktien ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zuerst im Jahre 1845.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungs-Termin überlassen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt seyn:

- a) wenn ein Zahlungstermin länger, als 3 Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
- e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
- zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig freirten Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke,

welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört,

ver-

veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideten Notare in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelosten Aktien erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Breslau, von der Gesellschaftskasse, nach dem Nominalwerthe, an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritäts-Aktien auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 3.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöset werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen, öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Staats-Zeitung und eine auswärtige Zeitung.

(Nr. 2316.)

§. 12.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm-, noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes vom 22. März 1841., so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Dieser Nachtrag zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 22. März 1841. ist in der heutigen General-Versammlung beraten, beschlossen und vollzogen worden.

Breslau, den 8. Februar 1843.

(Unterschriften.)
